

**Stiftung Paul Bodmer–Atelier Zollikerberg**

## Stiftungsurkunde

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen

Stiftung Paul Bodmer–Atelier Zollikerberg

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zollikon.

Art. 2

Zweck

Zweck der Stiftung ist die Bewahrung des Andenkens an den Maler Paul Bodmer (1886–1983) durch Erhaltung seines Ateliers im Zelgli in Zollikerberg, sowie die Förderung der bildenden Kunst durch mietweise Überlassung dieses Ateliers an einen Künstler.

Art. 3

Stiftungsvermögen

Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung Fr. 200'000.–, nämlich

Gemeinde Zollikon Fr. 100'000.–

Stiftung für abendländische  
Besinnung, Zollikon Fr. 50'000.–

Schweizerische Kreditanstalt,  
Zollikon Fr. 50'000.–

Das Stiftungsvermögen wird durch Überschüsse der Jahresrechnungen sowie durch allfällige Zuwendungen weiter ge-  
äuft.

Über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszwecks nach freiem Ermessen. Es können Grundstücke erworben und belastet werden. Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann neben den Erträgen auch das Stiftungsvermögen herangezogen werden.

Art. 4                    Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Kontrollstelle.

Art. 5                    Wahl des Stiftungsrates<sup>1)</sup>

Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Der Gemeinderat Zollikon bezeichnet zwei Mitglieder, eines davon aus dem Gemeinderat Zollikon sowie für die aus der Stiftung ausgetretene Stifterin Credit Suisse (ehemals Schweizerische Kreditanstalt) eine kulturell interessierte Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Zollikon. Die Stiftung für Abendländische Ethik und Kultur (ehemals Stiftung für Abendländische Besinnung) bezeichnet ein Mitglied. Alle Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren bestimmt, die identisch ist mit derjenigen der zürcherischen Verwaltungsbehörden, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtszeit. Die Stifter haben das Recht, das von ihnen bezeichnete Mitglied des Stiftungsrates abzuwählen.

Den Vorsitz im Stiftungsrat führt das vom Gemeinderat Zollikon bezeichnete Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Art. 6                    Aufgaben des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und die Aufsicht über die Geschäftsführung.

Er erlässt die nötigen Reglemente.

Art. 7                    Beschlussfassung durch den Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen. Der Stiftungsrat bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.

Art. 8

Geschäftsführung und Vertretung

Der Stiftungsrat kann die Führung der laufenden Geschäfte auf Personen übertragen, die dem Stiftungsrat nicht angehören.

Er bestimmt, welche seiner Mitglieder und welche mit der Geschäftsführung betrauten Personen die Stiftung gegen aussen vertreten und regelt die Zeichnungsbefugnis.

Art. 9

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor und einem Ersatzmann, welche vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden.

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber dem Stiftungsrat zuhanden der Stifter und der Aufsichtsbehörde schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 10

Stiftungsrechnung

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Der Stiftungsrat hat innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung zu verabschieden und zusammen mit einem kurzen Rechenschaftsbericht den Stiftern und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 11

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bezirksrates Meilen.

Art. 12

Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann unter Vorbehalt der Zustimmung der Stifter, der Aufsichtsbehörde die durch die Umstände gebotenen Ergänzungen oder Abänderungen dieser Stiftungsurkunde beantragen.

Art. 13

Auflösung

Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und unter Zustimmung der Stifter und der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn die Stiftung ihre Berechtigung verloren hat.

Im Falle der Auflösung ist das Stiftungsvermögen im Rahmen des Stiftungszweckes oder für ähnliche Aufgaben zu verwenden. Ein Rückfall des Vermögens an die Stifter oder Dritte, die der Stiftung Zuwendungen gemacht haben, ist ausgeschlossen.

<sup>1)</sup> geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 11.03.2008

*Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 1. Sept. 1986/it  
SC*

Zollikon, 28. April 2008

Stiftungsrat  
Präsidentin



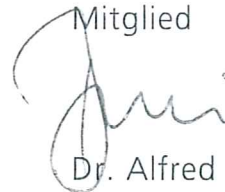
Katharina Kull-Benz

Mitglied



Dr. Hans-Peter Katz

Mitglied



Dr. Alfred Blesi



Diese Urkunde entspricht  
der Änderungsverfügung  
vom *14.07.2008*  
Amt für berufliche Vorsorge  
und Säkularen des Kantons Zürich

